



STAATSANWALTSCHAFT BEIM LANDESGERICHT BOZEN

Der Leitende Oberstaatsanwalt
Dr. Giancarlo Bramante
Gerichtsplatz 1 – 39100 BOZEN
☎ +39 0471-226365

E-Mail: segreteria.procuratore.procura.bolzano@giustizia.it

Protokoll Nr. 2294/2020

Bozen, 04.11.2020

AN DEN OBERSTAATSANWALT	<u>IM HAUSE</u>
AN DIE STAATSANWÄLTINNEN UND STAATSANWÄLTE	<u>IM HAUSE</u>
AN DEN AMTSLEITER	<u>IM HAUSE</u>
AN DAS VERWALTUNGSPERSONAL	<u>IM HAUSE</u>
AN DAS PERSONAL DER RICHTSPOLIZEI	<u>IM HAUSE</u>
AN DEN PFÖRTNERDIENST	<u>IM HAUSE</u>
AN DEN WACHDIENST	<u>IM HAUSE</u>
AN DEN QUÄSTOR	<u>BOZEN</u>
AN DEN KOMMANDANTEN DES PROVINZKOMMANDOS DER CARABINIERI	<u>BOZEN</u>
AN DEN KOMMANDANTEN DES PROVINZKOMMANDOS DER FINANZWACHE	<u>BOZEN</u>
AN DEN LEITER DES VERKEHRSPOLIZEIBEZIRKS TRENTINO SÜDTIROL UND BELLUNO	<u>BOZEN</u>
AN DEN KOMMANDANTEN DER STADTPOLIZEI	<u>BOZEN</u>
AN DIE DIREKTORIN DER LANDESGERICHTLICHEN STRAFANSTALT	<u>BOZEN</u>
AN DEN VERANTWORTLICHEN DER POSTPOLIZEIABTEILUNG	<u>BOZEN</u>



**AN DEN VERANTWORTLICHEN DER
BAHPOLIZEIABTEILUNG**

BOZEN

**AN DIE AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL
ABTEILUNG 32 – FORSTWIRTSCHAFT
ABTEILUNGSDIREKTION**

BOZEN

**AN DIE AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
ABTEILUNG 24 - SOZIALES
ABTEILUNGSDIREKTION**

BOZEN

**AN DIE AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
ARBEITSINSPEKTORAT
AMTSDIREKTION**

BOZEN

u. z. K.

**AN DIE PRÄSIDENTIN
DES OBERLANDESGERICHTS**

TRIENT

AN DEN GENERALSTAATSANWALT

TRIENT

AN DIE LANDESGERICHTSPRÄSIDENTIN

IM HAUSE

AN DEN PRÄSIDENTEN DES ÜBERWACHUNGSGERICHTS **BOZEN**

**AN DIE LEITENDE OBERSTAATSANWÄLTIN
BEIM JUGENDGERICHT**

BOZEN

**AN DEN PRÄSIDENTEN DES AUSSCHUSSES
DER RECHTSANWALTSKAMMER**

BOZEN

**AN DEN PRÄSIDENTEN DER KAMMER DER
STRAFVERTEIDIGER**

BOZEN

**BETREFF: Gesundheitsnotstand – epidemiologische Entwicklung – Notverordnungen –
Verbot von Menschenansammlungen - Rundschreiben Nr. 4780/2020 – 2.1
bzw. Nr. 5858/2020 – 5 vom 19.10.2020 des Oberlandesgerichts und der
Generalstaatsanwaltschaft Trient und Artikel 23 Absatz 2 Gesetzesdekret Nr.
137 vom 28. Oktober 2020**

DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT

ERLÄSST



- gestützt auf das Gesetzesdekret Nr. 137 vom 28. Oktober 2020,
- nach Einsichtnahme in das gemeinsame Rundschreiben Prot. Nr. 4780/2020 2.1. bzw. Prot. Nr. 5858/2020-5 vom 19.10.2020 der Präsidentin des Oberlandesgerichts Trient und des Generalstaatsanwalts Trient,
- in Anbetracht der Notwendigkeit der unverzüglichen Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen und nahen Kontakten unter den Menschen in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft Bozen,
- in Anbetracht der Notwendigkeit der Ergänzung der vorangegangenen organisatorischen Maßnahmen laut Dienstanweisung Nr. 50 mit interner Prot. Nr. 2014/2020 vom 19.10.2020¹ in Bezug auf die Vorschrift laut Artikel 23 Abs. 2 Gesetzesdekret Nr. 137/2020,
- nach Beratung mit den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in der Sitzung vom 02.11.2020,
- nach Beratung mit dem Amtsleiter,

FOLGENDE ANORDNUNG:

- 1) Der Zugang des nicht zur Abteilung der Gerichtspolizei der Staatsanwaltschaft gehörenden Personals der Gerichtspolizei zu den Büros und Sekretariaten der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt gestattet, die bzw. der mit dem jeweiligen Verfahren befasst ist.
- 2) Die Hinterlegung der Asservate in der Staatsanwaltschaft ist mit sofortiger Wirkung ausgesetzt, außer es handelt sich um absolut dringende Fälle (Antrag auf Bestätigung, dringende vorbeugende Maßnahmen, in Haft befindliche Personen usw.).
- 3) Die/der diensthabende Staatsanwältin/Staatsanwalt im so genannten „externen Turnus“, die/der diensthabende Staatsanwältin/Staatsanwalt der Arbeitsgruppe „Schutz der Person und der Gesundheit“ und die/der für die Strafvollstreckungen diensthabende Staatsanwältin/Staatsanwalt sowie die Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte mit anberaumten Strafverhandlungen müssen im Büro anwesend sein; Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die nicht dieser Kategorie angehören, können die gerichtliche Tätigkeit ausüben, ohne sich unbedingt ins Büro zu begeben, wobei sie allerdings ihre Erreichbarkeit gewährleisten müssen und ihre Verfügungen auf telematischem Weg übermitteln.
- 4) Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nehmen während der Vorerhebungen - ausgenommen in dringenden und unaufschiebbaren Fällen, bei denen Rücksprache mit diesem Leitenden Oberstaatsanwalt zu halten ist - die Ermittlungshandlungen, die mit einem Erscheinen von Beschuldigten, verletzten Personen, Verteidigern, Sachverständigen und anderen Personen verbunden sind, durch Fernzuschaltung² vor, außer die Verteidigung der den Erhebungen unterworfenen Person erhebt

¹ s. Anhang I

² Die Verbindungen werden mit Verfügung des Generaldirektors für die Informatiksysteme und automatisierten Systeme des Justizministeriums bestimmt und geregelt.



- Widerspruch, wenn die Ermittlungshandlung ihre Anwesenheit vorsieht; dabei werden die Modalitäten des vorgenannten Art. 23 Abs. 2 eingehalten.
- 5) Dieselbe Vorgehensweise gilt für die bei dieser Staatsanwaltschaft im Dienst stehenden Beamtinnen und Beamten der Gerichtspolizei.
 - 6) Dringende, unaufschiebbare Sitzungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden vorzugsweise über *Sky for business* (installiert durch das Büro für Sicherheit und EDV-Organisation der Staatsanwaltschaft bzw. durch die IT-Assistenz der Staatsanwaltschaft) oder über gleichwertige Telekommunikationssysteme abgehalten.
 - 7) Alle nicht dringenden und verschiebbaren Außendienste werden aufgeschoben.
 - 8) Sämtliche Sitzungen für Ermittlungskordinierungen mit anderen Gerichtsämtern oder zentralen Polizeistellen erfolgen ausschließlich via Telekommunikation.
 - 9) Die Sitzungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die den fünf fachspezifischen Arbeitsgruppen der Staatsanwaltschaft angehören, werden vorzugsweise via Telekommunikation abgehalten.
 - 10) Die Übermittlung von Mitteilungen und Nachträgen hat ausschließlich über das Portal NdR gemäß den Modalitäten laut Punkt 1 der Durchführungsmaßnahme Nr. 571/2020 vom 09.03.2020³ zu erfolgen.
 - 11) Die Anträge auf neue Kommunikationsüberwachungen und der Zugang zu den Abhörräumen sind mit der Richtlinie Nr. 605/2020 vom 12.03.2020⁴ geregelt, wobei die absolute Notwendigkeit bekräftigt wird, dass die gerichtspolizeilichen Vermerke betreffend die Vorschläge einer Verlängerung von Kommunikationsüberwachungen ausnahmslos drei Tage vor deren Ablauffrist vorzulegen sind.

Vorliegende Anordnung ist ab 04.11.2020 bis auf Widerruf gültig.

Es wird um höchstmögliche Verbreitung und genaue Einhaltung ermahnt und ersucht, den Anweisungen Folge zu leisten.

Übermittlung der Verordnung an das Sekretariat des Leitenden Oberstaatsanwalts zur Abspeicherung der Anordnung im Ordner „Cartelle condivise“ des Amtes zum Zwecke der internen Veröffentlichung und zur Mitteilung an sämtliche betroffenen Stellen:

- an den Quästor von Bozen mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordneten Büros und Kommissariate
- an den Provinzkommandanten der Carabinieri mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordneten Kommandostellen und über diese auch an die Kommandanten der Ortspolizei der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Gemeinden

³ s. Anhang 2

⁴ s. Anhang 3

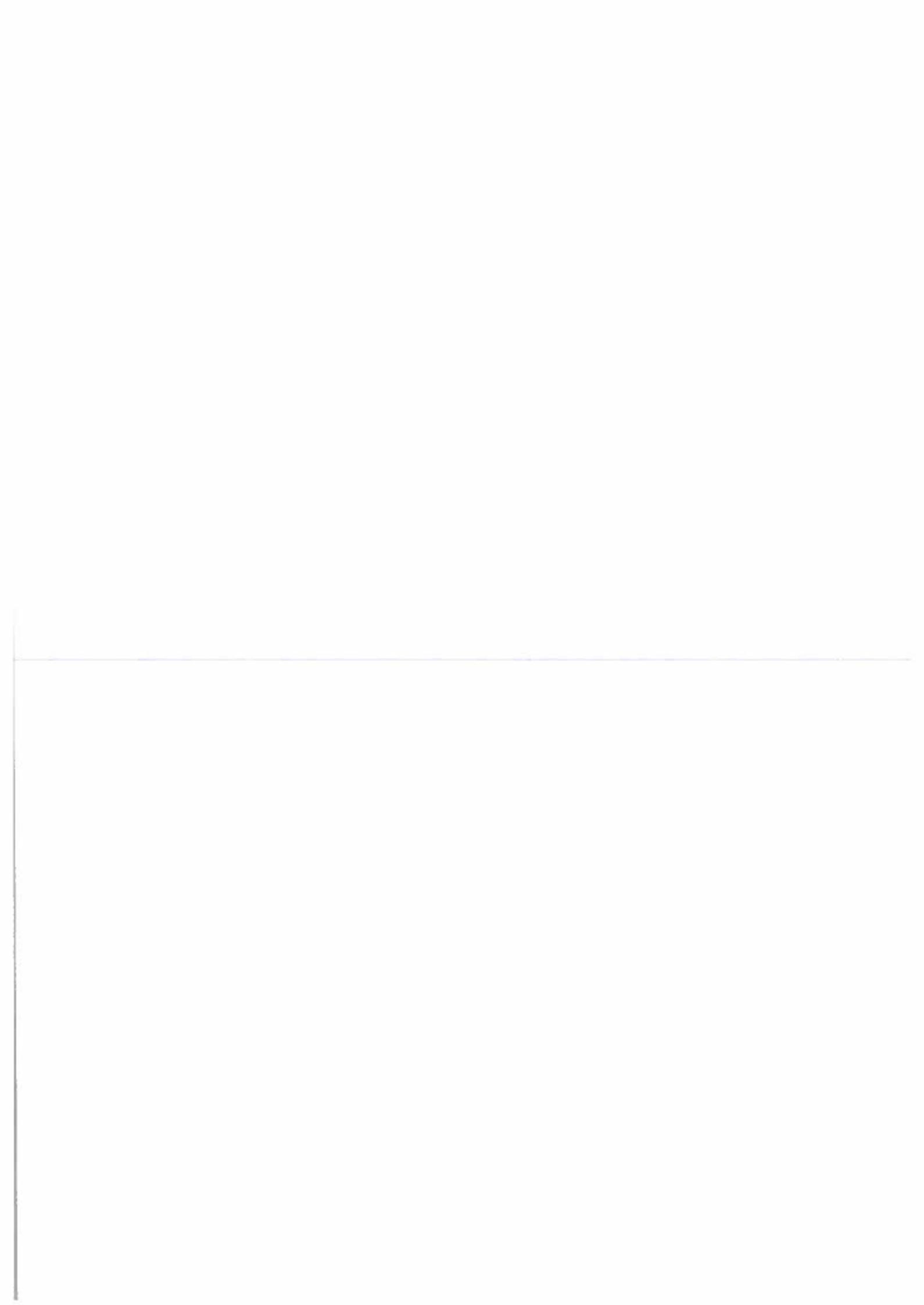


- an den Provinzkommandanten der Finanzwache Bozen mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordnete Dienststellen
- an den Leiter des Verkehrspolizeibezirks Trentino-Südtirol und Belluno mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordnete Dienststellen
- an den Kommandanten der Stadtpolizei Bozen mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordnete Dienststellen
- an die Direktorin der landesgerichtlichen Strafanstalt Bozen
- an den Verantwortlichen der Postpolizeiabteilung Bozen mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordneten Dienststellen
- an den Verantwortlichen der Bahnpolizeiabteilung mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Bahnpolizeiposten Meran, Brenner, Franzensfeste und Brixen
- an die Abteilungsdirektorin der Abteilung 24 – Soziales der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol
- an den Abteilungsdirektor der Abteilung 31 – Forstwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol
- an den Amtsdirektor des Arbeitsinspektorats der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol

Übermittlung an das Büro für Sicherheit und EDV-Organisation zur externen Veröffentlichung der Anordnung auf der Website der Staatsanwaltschaft.



**Der Leitende Oberstaatsanwalt
Giancarlo Bramante**



Auftrag ①



STAATSANWALTSCHAFT BEIM LANDESGERICHT BOZEN

Leitender Oberstaatsanwalt
Dr. Giancarlo Bramante
Gerichtsplatz I – 39100 BOZEN
☎ +39 0471-226281/226365
E-Mail: segreteria.procuratore.procurem.bolzano@giustizia.it

Protokoll Nr. 214/2020
OdS 50/2020

Bozen, 19.10.2020

AN DEN OBERSTAATSANWALT	<u>IM HAUSE</u>
AN DIE STAATSANWÄLTINNEN UND STAATSANWÄLTE	<u>IM HAUSE</u>
AN DIE HONORARSTAATSANWÄLTINNEN UND -ANWÄLTE	<u>IM HAUSE</u>
AN DEN AMTSLEITER	<u>IM HAUSE</u>
AN DAS VERWALTUNGSPERSONAL	<u>IM HAUSE</u>
AN DAS PERSONAL DER RICHTSPOLIZEI	<u>IM HAUSE</u>
AN DEN PFÖRTNERDIENST	<u>IM HAUSE</u>
AN DEN WACHDIENST	<u>IM HAUSE</u>

BETREFF: Gesundheitsnotstand – epidemiologische Entwicklung –
Notverordnungen – Versammlungsverbot – Schutz der Gesundheit der
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Rundschreiben Nr. 4780/2020 –
2.1 bzw. Nr. 5858/2020 – 5 vom 19.10.2020 des Oberlandesgerichts
bzw. der Generalstaatsanwaltschaft Trient über die Regelung des
Zugangs zu den Gerichtsämtern, die Kontingentierung des Zutritts, die
zentrale Terminvormerkung und grüne Nummer

1. In Umsetzung der Rundschreiben Prot. Nr. 5858/2020-5 des
Oberlandesgerichts Trient und Prot. Nr. 4780/2020 2.1. der Generalstaatsanwaltschaft



Trient wird vom 21.10.2020 bis 31.01.2021 die Grüne Nummer 800 843 622¹ für Terminvormerkungen reaktiviert, um im Interesse der Nutzer und unter Wahrung der Vorschriften über die Zweisprachigkeit, welche die Beziehungen zu den Bürgerinnen und Bürgern in der Provinz Bozen-Südtirol regeln, über einen zentralen Dienst eine schnelle und effiziente Zugangsregelung zu den Gerichtsämtern zu gewährleisten.

2. Die bei der zentralen Vormerkstelle beschäftigten Personen benutzen das sog. SIPA-System, eine Anwendung zur Verwaltung des Vormerkungssystems, welche vom Büro für Sicherheit und Informatik-Organisation der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Bozen entwickelt wurde.

3. Die zentrale Vormerkstelle hat ihren Sitz im Landesgerichtsgebäude Bozen und ist unter den internen Telefonnummern 651 oder 652 sowie über die E-Mail-Adresse cup.procura.bolzano@giustizia.it erreichbar.

4. Die zentrale Vormerkstelle ist die einzige zur Eingabe der Terminvormerkungen in das SIPA-System berechnigte Dienststelle. Alle anderen Dienststellen können auf das Programm nur im schreibgeschützten Modus zugreifen, um bereits vorgemerkte Termine anzusehen und freie Termine für Anfragen der Nutzerinnen und Nutzer zu überprüfen.

5. Die Vorgangsweise ist, wie bereits in den vergangenen Monaten, folgende:

- Eine Nutzerin bzw. ein Nutzer ruft die Grüne Nummer 800 843 622 an, um einen Termin zu vereinbaren oder eine Information zu erhalten.
- Im Falle einer Anfrage auf Zugang zu einem *front office* vergibt die zentrale Vormerkstelle auf Basis der von der betreffenden Dienststelle² eventuell bereits gelieferten Anweisungen einen Termin mit Angabe des Datums und der Uhrzeit, wobei der Termin einen zeitlichen Abstand zum vorhergehenden und zum nachfolgenden Termin haben muss, um auf diese Weise die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als einer Person in einer Kanzlei bzw. in einem Sekretariat zu vermeiden.
- In allen anderen Fällen wird die Nutzerin bzw. der Nutzer mit der betreffenden Dienststelle verbunden, welche nach Abfrage des Systems einen Termin vergibt, der einen zeitlichen Abstand zum vorhergehenden und zum nachfolgenden Termin haben muss, um auf diese Weise zu vermeiden, dass in der Kanzlei bzw. im Sekretariat mehr als eine Besucherin bzw. ein Besucher anwesend ist. Unmittelbar nach der Terminvergabe hat die in der Kanzlei oder im Sekretariat beschäftigte Person der zentralen Vormerkstelle entweder per E-Mail oder telefonisch den Namen der Nutzerin bzw. des Nutzers, die beantragte Dienstleistung, das vorgemerkte Datum und die Uhrzeit mitzuteilen, damit diese Daten in das SIPA-System eingegeben werden können.
- Für den Fall, dass das in der Kanzlei bzw. im Sekretariat beschäftigte Personal der Nutzerin bzw. dem Nutzer nicht sofort einen Termin vergeben kann, hat die

¹ Bereits eingerichtet und benutzt, wie laut Schreiben des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft vom 22.05.2020 Prot. Nr. 3434/2020 und diesbezügliche Anordnung dieser Staatsanwaltschaft Prot. Nr. 125/2020 vom 25.05.2020

² Zur schnelleren und leichteren Abwicklung der Zugänge zu den Dienstleistungen könnten die verschiedenen Dienststellen auf demselben Stockwerk beispielsweise im Voraus bestimmte Zeiten gemeinsam vereinbaren.



zentrale Vormerkstelle der Nutzerin bzw. dem Nutzer entweder per E-Mail oder per Telefon das Datum und die Uhrzeit des von der Kanzlei bzw. vom Sekretariat festgelegten Termins mitzuteilen, wobei täglich eine Liste der vereinbarten Termine dem Wachpersonal des Gerichtsgebäudes zu übermitteln ist.

6. Eventuelle direkt von den Kanzleien oder den Sekretariaten vereinbarte Termine sind der zentralen Vormerkstelle über die E-Mail-Adresse cup.procura.bolzano@giustizia.it mitzuteilen, damit das System immer auf dem aktuellen Stand gehalten wird und Doppel-Vormerkungen vermieden werden.

7. Zur Gewährleistung der Durchführung von unaufschiebbaren und dringlichen Amtstätigkeiten, sind sämtliche Kanzleien und Sekretariate aufgefordert, keine Termine im Zeitraum 08.00-08.30 und 13.00-13.30 zu vergeben.

8. Für die System-Abfrage ist folgender Pfad im Ordner "Cartelle condivise" zu verfolgen:

4-Cartelle Condivise > 16-Transito Procura Tribunale > 5-Utilità > Prenotazioni
oder folgender Link aufzurufen:

\\FSCEDBZBZ001\Transito\5-Utilità\Prenotazioni\SIPA.xlsm

Zum leichteren Umgang mit der Anwendung kann der Leitfaden im Anhang zu Rate gezogen werden.

9. Vom zentralen Vormerksystem ausgeschlossen sind:

- Zutritte unter Vorweisung entsprechender Belege für die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, wobei der Einlass höchstens 20 Minuten vor der anberaumten Uhrzeit des Erscheinens möglich ist.
- Zutritte unter Vorweisung entsprechender Belege für Ermittlungstätigkeiten der Staatsanwaltschaft oder der Gerichtspolizei.
- Zutritte der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für institutionelle Erfordernisse im Rahmen der zulässigen Personenanzahl im Verhandlungssaal.
- Zusammenkünfte für die Mediation, die vom Sekretariat der Rechtsanwaltskammer unter Einhaltung von zeitlichen Abständen betreut werden.
- Zutritte mit begründeter Dringlichkeit, auch aufgrund der Notwendigkeit der Begutachtung von Akten zu Strafverfahren und Strafprozessen durch die Verteidiger, die jedoch von Mal zu Mal vom zuständigen Staatsanwalt bzw. von dem für die betreffende Organisationseinheit verantwortlichen Höheren Beamten für Rechtspflege nach telematischer oder telefonischer Mitteilung an die Vormerkstelle zu genehmigen sind. Falls die zentrale Vormerkstelle Situationen feststellt, bei denen Menschenansammlungen nicht vermieden werden, informiert sie die Dienststelle, bei der eine Genehmigung beantragt wurde, damit diese die notwendigen Vorkehrungen trifft.

10. Vorliegende Verfügung tritt unverzüglich in Kraft.



11. Es wird um höchstmögliche Verbreitung dieser Anweisungen und um deren genaue Einhaltung ersucht.

12. Übermittlung an das Sekretariat des Leitenden Oberstaatsanwalts zur Abspeicherung der Anordnung im Ordner „Cartelle condivise“ des Amtes zum Zwecke der internen Veröffentlichung und zur Mitteilung an sämtliche betroffenen Personen.

13. Übermittlung an den Generalstaatsanwalt in Trient.

Anlagen:

Kurzer *Leitfaden* zur Benutzung des Programms.

Der Amtsleiter
Kurt Pichler



Der Leitende Oberstaatsanwalt
Giancarlo Bramante



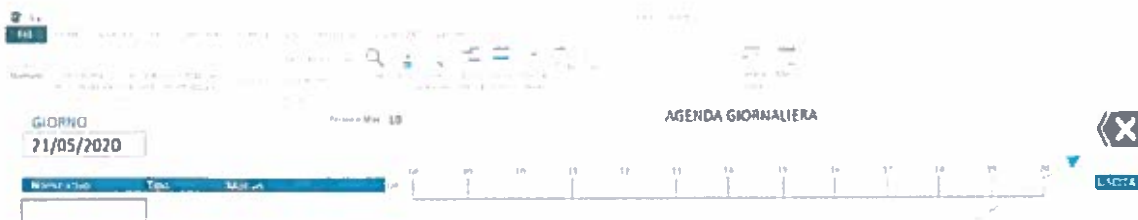
Das SIPA-System, mit dem eine Vormerkung für den Zugang zum Landesgerichtsgebäude vorgenommen wird, wird von der zentralen Vormerkstelle mit der Grünen Nummer 800 843 622 verwaltet und ist interne Mitteilungen über die E-Mail-Adresse cup.procura.bolzano@giustizia.it zu erreichen.

Die zentrale Vormerkstelle ist die einzige zur Eingabe der Terminvormerkungen berechnigte Dienststelle. Alle anderen Dienststellen können auf das Programm nur im schreibgeschützten Modus zugreifen, um verfügbare Termine anzusehen.

In Abbildung 1 befindet sich das Eingabefeld für die Datumsauswahl. Nach Eingabe des gewünschten Datums, wird die Anzahl der Vormerkungen angezeigt, die bereits vorgenommen worden sind.

Über das Eingabefeld Vai al... kommt man zum Tagesplan, wo man die Vormerkungen des betreffenden Tages und die noch freien Zeiten einsehen kann (Abb. 2)

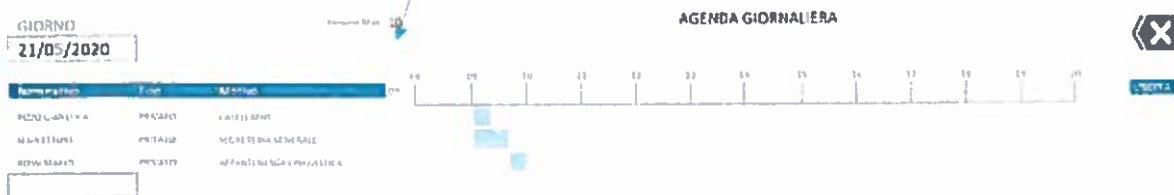




Durch Anklicken des Pfeils  geht man zur Anfangsseite Abb. 1 zurück

Zur Eintragung einer Vormerkung (Abb. 2 und 3) sind die Eingabefelder Nominativo - Tipo - Motivo auszufüllen. Im Feld OP ist der Buchstabe „P“ (für prenotazione - Vormerkung) einzugeben und die gewünschte Zeitspanne, wobei sich der Balken hellblau färbt. Wenn ein Termin gelöscht werden soll, ist im Feld OP der Buchstabe „C“ (für cancellazione - Löschung) einzugeben und der Balken färbt sich wieder weiß, um den freien Termin anzuzeigen.

Die Zeit-Linie, die von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr angegeben ist, kann in 10-Minuten-Abständen ausgewählt werden.



Das SIPA-System, mit dem eine Vormerkung für den Zugang zum Landesgerichtsgebäude vorgenommen wird, wird von der zentralen Vormerkstelle mit der Grünen Nummer 800 843 622 verwaltet und ist interne Mitteilungen über die E-Mail-Adresse cup.procura.bolzano@giustizia.it zu erreichen.

Die zentrale Vormerkstelle ist die einzige zur Eingabe der Terminvormerkungen berechnigte Dienststelle. Alle anderen Dienststellen können auf das Programm nur im schreibgeschützten Modus zugreifen, um verfügbare Termine anzusehen.

In Abbildung 1 befindet sich das Eingabefeld für die Datumsauswahl. Nach Eingabe des gewünschten Datums, wird die Anzahl der Vormerkungen angezeigt, die bereits vorgenommen worden sind.

Über das Eingabefeld **Vai al...** kommt man zum Tagesplan, wo man die Vormerkungen des betreffenden Tages und die noch freien Zeiten einsehen kann (Abb. 2)

Procura della Repubblica Presso
il Tribunale di Bolzano

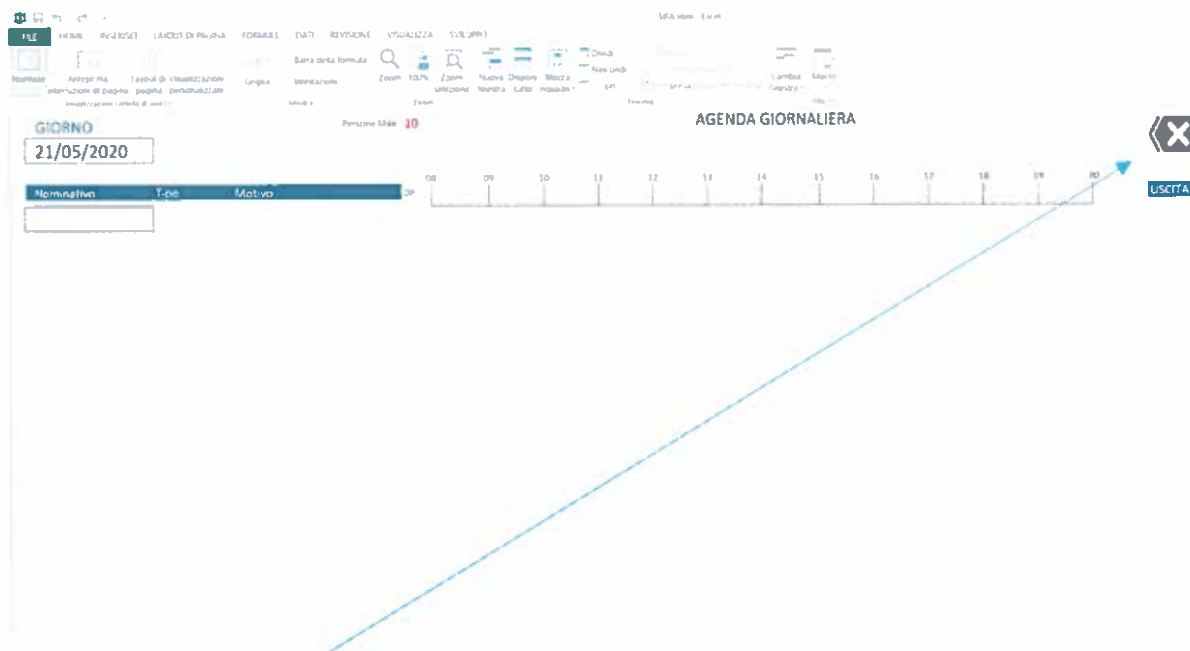
SISTEMA DI PRENOTAZIONE ACCESSI PALAZZO

Vai al...

Giorno: 21/05/2020

Accessi
(attualmente: 1/10/10)

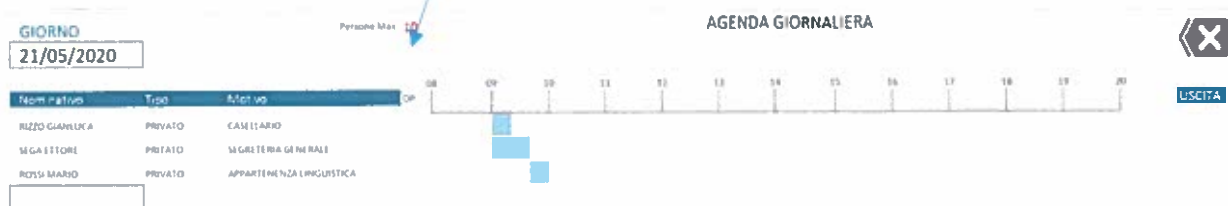
PRENOTAZIONI
ONLINE



Durch Anklicken des Pfeils  geht man zur Anfangsseite Abb. 1 zurück

Zur Eintragung einer Vormerkung (Abb. 2 und 3) sind die Eingabefelder Nominativo - Tipo - Motivo auszufüllen. Im Feld OP ist der Buchstabe „P“ (für prenotazione - Vormerkung) einzugeben und die gewünschte Zeitspanne, wobei sich der Balken hellblau färbt. Wenn ein Termin gelöscht werden soll, ist im Feld OP der Buchstabe „C“ (für cancellazione - Löschung) einzugeben und der Balken färbt sich wieder weiß, um den freien Termin anzuzeigen.

Die Zeit-Linie, die von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr angegeben ist, kann in 10-Minuten-Abständen ausgewählt werden.



Anhang (2)



**STAATSANWALTSCHAFT
BEIM LANDESGERICHT BOZEN**

Der Leitende Oberstaatsanwalt
Dr. Giancarlo Bramante
Gerichtsplatz 1 – 39100 BOZEN
☎ +39 0471-226365

E-Mail: segreteria.procuratore.procura.bolzano@giustizia.it

Protokoll Nr. 571/2020

Bozen, 09.03.2020

AN DEN OBERSTAATSANWALT	<u>IM HAUSE</u>
AN DIE STAATSANWÄLTINNEN UND STAATSANWÄLTE	<u>IM HAUSE</u>
AN DIE HONORARSTAATSANWÄLTINNEN UND -STAATSANWÄLTE	<u>IM HAUSE</u>
AN DEN AMTSLEITER	<u>IM HAUSE</u>
AN DAS VERWALTUNGSPERSONAL	<u>IM HAUSE</u>
AN DAS PERSONAL DER RICHTSPOLIZEI	<u>IM HAUSE</u>
AN DEN PFÖRTNERDIENST	<u>IM HAUSE</u>
AN DEN WACHDIENST	<u>IM HAUSE</u>
AN DEN QUÄSTOR	<u>BOZEN</u>
AN DEN KOMMANDANTEN DES PROVINZKOMMANDOS DER CARABINIERI	<u>BOZEN</u>
AN DEN KOMMANDANTEN DES PROVINZKOMMANDOS DER FINANZWACHE	<u>BOZEN</u>
AN DEN LEITER DES VERKEHRSPOLIZEIBEZIRKS TRENTINO SÜDTIROL UND BELLUNO	<u>BOZEN</u>
AN DEN KOMMANDANTEN DER STADTPOLIZEI	<u>BOZEN</u>



AN DIE DIREKTORIN DER
LANDESGERICHTLICHEN STRAFANSTALT

BOZEN

AN DEN VERANTWORTLICHEN DER
POSTPOLIZEIABTEILUNG

BOZEN

AN DEN VERANTWORTLICHEN DER
BAHPOLIZEIABTEILUNG

BOZEN

AN DIE AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL
ABTEILUNG 32 – FORSTWIRTSCHAFT
ABTEILUNGSDIREKTION

BOZEN

AN DIE GRUPPENVERANTWORTLICHEN
DER RICHTSPOLIZEI

IM HAUSE

u. z. K.

AN DEN GENERALSTAATSANWALT

TRIENT

BETREFF: *Durchführungsmaßnahmen zum Gesetzesdekret Nr. 11 vom 08.03.2020 und zum Rundschreiben Nr. 9-20 Prot. 1300/2020 des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft Trient betreffend „Außerordentliche und dringende Maßnahmen zur Eindämmung des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-19 und zur Begrenzung der negativen Auswirkungen auf die Gerichtstätigkeit“*

DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT

ERLÄSST

- gestützt auf das Gesetzesdekret Nr. 11 vom 08.03.2020,
- nach Einsichtnahme in das gemeinsame Rundschreiben Nr. 9/2020 Prot. Nr. 1330/2020 vom 09.03.2020 der Präsidentin des Oberlandesgerichts Trient und des Generalstaatsanwalts Trient,
- in Anbetracht der Notwendigkeit der unverzüglichen Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen und nahen Kontakten unter den Menschen in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft Bozen,
- nach Beratung am heutigen Vormittag mit den drei Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der fachspezifischen Arbeitsgruppen,
- unter Bezugnahme auf Abschnitt II des genannten Schreibens des Generalstaatsanwalts (Erste organisatorische und operative Anweisungen für den Pufferzeitraum),



FOLGENDE ANORDNUNG:

- 1) Mit sofortiger Wirkung hat die Übermittlung sowohl der Mitteilungen über eine strafbare Handlung von namentlich bekannten Straftätern (Mod. 21) als auch sämtlicher Mitteilungen in Bezug auf unbekannte Straftäter (Mod. 44) und Mitteilungen über nicht strafbare Handlungen (Mod. 45) ausschließlich über das *NdR*-Portal zu erfolgen, und zwar gemäß der Vorgangsweise laut Dienstanweisung Nr. 164/2020 vom 24.01.2020.
- 2) Der Zugang der Gerichtspolizei zu den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft Bozen ist einzig und allein auf absolut dringende Fälle (Antrag auf Bestätigung, dringende vorbeugende Maßnahmen, in Haft befindliche Personen usw.) beschränkt.
- 3) Die Hinterlegung der Asservate in der Staatsanwaltschaft ist mit sofortiger Wirkung ausgesetzt, außer es handelt sich um absolut dringende Fälle, wie im vorangehenden Punkt erwähnt.
- 4) Die vom *Schalter 2* im 2. Stock der Staatsanwaltschaft erbrachten Dienste werden zum *Schalter 1* (Strafregisteramt) im Erdgeschoß (Eingang Duca-D'Aosta-Allee) des Gerichtsgebäudes verlegt.
- 5) Die diensthabende Staatsanwältin bzw. der diensthabende Staatsanwalt im so genannten „externen Turnus“, die diensthabende Staatsanwältin bzw. der diensthabende Staatsanwalt der Arbeitsgruppe „*Schutz der Person und der Gesundheit*“ und die bzw. der für die Strafvollstreckungen diensthabende Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt müssen im Amt anwesend sein; Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die nicht dieser Kategorie angehören, können die gerichtliche Tätigkeit ausüben, ohne sich unbedingt ins Büro zu begeben, wobei sie allerdings ihre Erreichbarkeit gewährleisten müssen und ihre Verfügungen auf telematischem Weg übermitteln.

WEITERS

- 1) Das Verwaltungspersonal kann auf Antrag die von den kollektivvertraglichen Regelungen vorgesehenen Institute (Urlaub usw.) gemäß den Bestimmungen und Anweisungen der Regionalverwaltung in Anspruch nehmen.
- 2) Die Beamtinnen und Beamten der Gerichtspolizei können, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, gemäß den Bestimmungen und Anweisungen der eigenen Zuständigkeitsverwaltung einen Sonderurlaub zur Betreuung ihrer minderjährigen Kinder in Anspruch nehmen, und zwar in all jenen Fällen, in denen es sich um Haushalte mit Alleinerziehenden bzw. um Haushalte handelt, in denen beide Elternteile berufstätig sind, die aufgrund der allgemeinen Schulschließungen beträchtliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Betreuung ihrer minderjährigen Kinder haben.

Jede Staatsanwältin und jeder Staatsanwalt hat, soweit möglich, unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Sekretariats einen Schichtdienst (auch mit täglicher Stundeneinteilung) zu veranlassen, um die ständige Anwesenheit einer



Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters im Büro zu gewährleisten, damit die Kontinuität und Effizienz der Abwicklung der gerichtlichen Tätigkeit und gleichzeitig auch eine Eindämmung der COVID-19-Verbreitung gewährleistet werden kann.

Vorliegende Anordnung ist ab 10.03.2020 bis auf Widerruf gültig.

Es wird um höchstmögliche Verbreitung und genaue Einhaltung ermahnt und ersucht, den Anweisungen Folge zu leisten.

Übermittlung der Verordnung an das Sekretariat des Leitenden Oberstaatsanwalts zur Abspeicherung der Anordnung im Ordner „Cartelle condivise“ des Amtes zum Zwecke der internen Veröffentlichung und zur Mitteilung an sämtliche betroffenen Stellen:

- an den Quästor von Bozen mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordneten Büros und Kommissariate
- an den Provinzkommandanten der Carabinieri mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordneten Kommandostellen und über diese auch an die **Kommandanten der Ortspolizei der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Gemeinden**
- an den Provinzkommandanten der Finanzwache Bozen mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordnete Dienststellen
- an den Leiter des Verkehrspolizeibezirks Trentino-Südtirol und Belluno mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordnete Dienststellen
- an den Kommandanten der Stadtpolizei Bozen mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordnete Dienststellen
- an die Direktorin der landesgerichtlichen Strafanstalt Bozen
- an den Verantwortlichen der Postpolizeiabteilung Bozen mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordneten Dienststellen
- an den Verantwortlichen der Bahnpolizeiabteilung mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Bahnpolizeiposten Meran, Brenner, Franzensfeste und Brixen
- an den Abteilungsdirektor der Abteilung 31 – Forstwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol

Übermittlung an das Büro für Sicherheit und EDV-Organisation zur Veröffentlichung der Anordnung im geschützten Bereich der Website der Staatsanwaltschaft.

Der Leitende Oberstaatsanwalt
Giancarlo Bramante



Anhang (3)



STAATSANWALTSCHAFT BEIM LANDESGERICHT BOZEN

Der Leitende Oberstaatsanwalt
Dr. Giancarlo Bramante
Gerichtsplatz 1 – 39100 BOZEN
☎ +39 0471-226365

E-Mail: segreteria.procuratore.procura.bozano@giustizia.it

Protokoll Nr. 605/2020

Bozen, 12.03.2020

AN DEN OBERSTAATSANWALT	<u>IM HAUSE</u>
AN DIE STAATSANWÄLTINNEN UND STAATSANWÄLTE	<u>IM HAUSE</u>
AN DEN AMTSLEITER	<u>IM HAUSE</u>
AN DAS VERWALTUNGSPERSONAL	<u>IM HAUSE</u>
AN DAS PERSONAL DER RICHTSPOLIZEI	<u>IM HAUSE</u>
AN DEN PFÖRTNERDIENST	<u>IM HAUSE</u>
AN DEN WACHDIENST	<u>IM HAUSE</u>
AN DEN QUÄSTOR	<u>BOZEN</u>
AN DEN KOMMANDANTEN DES PROVINZKOMMANDOS DER CARABINIERI	<u>BOZEN</u>
AN DEN KOMMANDANTEN DES PROVINZKOMMANDOS DER FINANZWACHE	<u>BOZEN</u>
AN DEN LEITER DES VERKEHRSPOLIZEIBEZIRKS TRENTINO-SÜDTIROL UND BELLUNO	<u>BOZEN</u>
AN DEN KOMMANDANTEN DER STADTPOLIZEI	<u>BOZEN</u>
AN DIE DIREKTORIN DER LANDESGERICHTLICHEN STRAFANSTALT	<u>BOZEN</u>



AN DEN VERANTWORTLICHEN DER
POSTPOLIZEIABTEILUNG

BOZEN

AN DEN VERANTWORTLICHEN DER
BAHPOLIZEIABTEILUNG

BOZEN

AN DIE AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL
ABTEILUNG 32 – FORSTWIRTSCHAFT
ABTEILUNGSDIREKTION

BOZEN

AN DIE GRUPPENVERANTWORTLICHEN
DER GERICHTSPOLIZEI

IM HAUSE

u. z. K.

AN DEN GENERALSTAATSANWALT

TRIENT

BETREFF: Ergänzung der Verordnung vom 09.03.2020 mit Prot. Nr. 571/2020 hinsichtlich der Durchführungsmaßnahmen zum Gesetzesdekret Nr. 11 vom 08.03.2020 und zum Rundschreiben Nr. 9-20 Prot. 1300/2020 der Generalstaatsanwaltschaft Trient betreffend „Außerordentliche und dringende Maßnahmen zur Eindämmung des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-19 und zur Begrenzung der negativen Auswirkungen auf die Gerichtstätigkeit“

DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT

ERLÄSST

- gestützt auf das Gesetzesdekret Nr. 11 vom 08.03.2020,
- nach Einsichtnahme in das gemeinsame Rundschreiben Nr. 9/2020 Prot. Nr. 1330/2020 vom 09.03.2020 der Präsidentin des Oberlandesgerichts Trient und des Generalstaatsanwalts Trient,
- in Anbetracht der Notwendigkeit der unverzüglichen Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen und nahen Kontakten unter den Menschen in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft Bozen,
- unter Bezugnahme auf Abschnitt II des genannten Schreibens des Generalstaatsanwalts (Erste organisatorische und operative Anweisungen für den Pufferzeitraum),
- gestützt auf die Verordnung vom 09.03.2020 Prot. Nr. 571/2020,
- in Anbetracht der Notwendigkeit einer Ergänzung besagter Verordnung in Bezug auf die Modalitäten der Hinterlegung der Anträge auf Kommunikationsüberwachung sowie in Sachen Zutritt zu den Überwachungs-räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft und deren Benützung,



- nach Beratung mit dem Amtsleiter,
- nach Beratung mit dem für das Büro für technische Überwachungen zuständigen höheren Beamten der Rechtspflege,

FOLGENDE ANORDNUNG:

Nach Punkt 5 der Verordnung Nr. 571/2020 vom 09.03.2020 werden folgende zusätzlichen Punkte eingefügt:

- 6) *Neuanträge auf Kommunikationsüberwachungen, die von den Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten gestellt werden, sind - nach Erhalt des Sichtvermerks durch den Leitenden Oberstaatsanwalt - von den Sekretariatsmitarbeiterinnen bzw. Sekretariatsmitarbeitern der ermittelnden Staatsanwältin bzw. des ermittelnden Staatsanwalts direkt in der Kanzlei des Vorerhebungsgerichts zu hinterlegen. Nach Erhalt der Ermächtigung durch das Gericht sorgen besagte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für die Weiterleitung per E-Mail an das Büro für technische Überwachungen mit der Adresse intercettazioni.procura.bolzano@giustizia.it; Dieselbe Vorgehensweise ist für Anträge auf Verlängerung von bereits laufenden Kommunikationsüberwachungen einzuhalten.*
- 7) *Der Zutritt der Gerichtspolizei zum Büro für technische Überwachungen im 4. Stock der Staatsanwaltschaft ist nur für die eventuell erforderliche Abholung der Schlüssel der Überwachungsräume, für die Abholung von CDs/DVDs und für die Abgabe von magnetischen Datenträgern für abgeschlossene Kommunikationsüberwachungen gestattet, und dies immer erst nach telefonischer Vereinbarung mit dem Verantwortlichen des Büros für Überwachungen, welcher unter der bereits den Polizeikräften mitgeteilten Telefonnummer erreichbar ist.*
- 8) *Der Zutritt zu den in Bozen gelegenen Überwachungsäumlichkeiten der Staatsanwaltschaft ist ausschließlich jenen Beamtinnen und Beamten der Gerichtspolizei gestattet, welche mit technischen Überwachungstätigkeiten beauftragt sind und die strikt einen Meter Abstand zwischen den Abhörstationen einzuhalten haben bzw., wo dies nicht möglich ist, verpflichtet sind, Handschuhe und einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, der von der jeweiligen Zugehörigkeitsbehörde bereit gestellt wird.*

Vorliegende Anordnung ist ab 12.03.2020 bis auf Widerruf gültig.

Es wird um höchstmögliche Verbreitung und genaue Einhaltung ermahnt und ersucht, den Anweisungen Folge zu leisten.

Übermittlung der Verordnung an das Sekretariat des Leitenden Oberstaatsanwalts zur Abspeicherung der Anordnung im Ordner „Cartelle condivise“ des Amtes zum Zwecke der internen Veröffentlichung und zur Mitteilung an sämtliche betroffenen Stellen:

- an den Quästor von Bozen mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordneten Büros und Kommissariate



- an den Provinzkommandanten der Carabinieri mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordneten Kommandostellen und über diese auch an die Kommandanten der Ortspolizei der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Gemeinden
- an den Provinzkommandanten der Finanzwache Bozen mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordnete Dienststellen
- an den Leiter des Verkehrspolizeibezirks Trentino-Südtirol und Belluno mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordnete Dienststellen
- an den Kommandanten der Stadtpolizei Bozen mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordnete Dienststellen
- an die Direktorin der landesgerichtlichen Strafanstalt Bozen
- an den Verantwortlichen der Postpolizeiabteilung Bozen mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordneten Dienststellen
- an den Verantwortlichen der Bahnpolizeiabteilung mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Bahnpolizeiposten Meran, Brenner, Franzensfeste und Brixen
- an den Abteilungsdirektor der Abteilung 31 – Forstwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol

Übermittlung an das Büro für Sicherheit und EDV-Organisation zur Veröffentlichung der Anordnung im geschützten Bereich der Website der Staatsanwaltschaft.



**Der Leitende Oberstaatsanwalt
Giancarlo Bramante**